

109-4/1424

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-4/1424

Přílohy

listů 8,

8 listů

11. 8. 2009 Juvil

Krab. 85.

ST S

IV. 0 - 44 / 41.

Der amtierende Stellvertreter
des Vorsitzenden der Regierung.

1
St. des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.
Eing.: 4. NOV. 1941
Tgb. Nr.:

Zl. 4771 S-41 M.R.

Prag, am 3. November 1941.

Handwritten signature: J. v. Gregory
Handwritten initials: 4.11.
Handwritten numbers: 654 94/11

Der Reichsprotektor
Pers. Sekretariat
-6. NOV. 41 *M.H.*
Anl. *3*
Rpr. *019*

Sehr geehrter Herr Staatssekretär!

Auf das Schreiben vom 1. November 1941, Nr. St.S. 437/41, beehre ich mich mitzuteilen, dass ich namens der Regierung des Protektorats Böhmen und Mähren den Sektionschef im Ministerratspräsidium Dr. Vorel ermächtigt habe, in Vertretung des Protektorats Böhmen und Mähren den nach der Höhe der Stammeinlage von 510.000 K bestimmten Geschäftsanteil des Protektorats Böhmen und Mähren an der Gesellschaft "Tschechischer Rundfunk, Gesellschaft m.b.H." - "Český rozhlas, společnost s r.o." an das Deutsche Reich zu übertragen und zu diesem Zwecke alle Bestimmungen der Zessionsurkunde zu vereinbaren sowie die nötigen Rechtshandlungen vorzunehmen.

Auf Grund dieser Vollmacht hat Sektionschef Dr. Vorel am 1. November 1941 einen vom Herrn Notar Frind ausgefertigten Notariatsakt in Vertretung des Protektorats Böhmen und Mähren unterfertigt; das Deutsche Reich wurde hierbei durch die Herren Ministerialräte Freiherrn Dr. von Gregory und Dr. Krieser vertreten.

Handwritten note: v. H. v. Gregory wieder zurückfragen ob das sich noch wieder erlage;

Handwritten signature: G. v. H.

Handwritten reference: St. S. IV-0-44/41

St. S. IV-0-44 d. 141

Ich bitte, sehr geehrter Herr Staatssekretär,
diese Mitteilung gefälligst zur Kenntnis nehmen zu wol-
len.

Mit dem Ausdruck

vorzüglicher Hochachtung

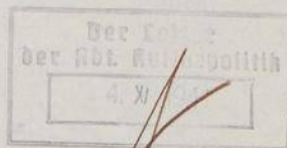
Handwritten signature

An den Herrn
Staatssekretär SS-Gruppenführer
K. H. Frank

in Prag.

3
1. November 1941.

Sta.
St.S.437/41.



11. XI. 1941
An Herrn
Minister Dr. Krejčí,

Prag.

Sehr geehrter Herr Minister!

Aus den Gründen, die ich Ihnen mündlich bekanntgegeben habe, ist es erforderlich, dass das Protektorat Böhmen und Mähren seinen Geschäftsanteil an der "Tschechischen Rundfunk G.m.b.H." alsbald an das Deutsche Reich abtritt. Ich gebe der Erwartung Ausdruck, dass diesem im Einvernehmen mit der Reichsregierung gefassten Beschluss des Reichsprotectors umgehend Folge geleistet wird.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

2) Zum Vorgang.

66

St. S. 170-44/41

9

P. 27.10

Herrn
Staatssekretär
SS-Gruppenführer K. H. F r a n k .

Betr.: Neuordnung des Rundfunks im Protektorat.

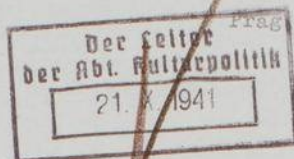
Beigefügt lege ich eine Ausarbeitung des Leiters der Gruppe Justiz vor. Auf Grund der Vereinbarung mit dem Reichspropagandaministerium vom 14.d.M. kommt die Errichtung einer regionalen Untergliederung der Reichsrundfunkgesellschaft als "Rundfunk Böhmen/Mähren" in Frage.

Zunächst schlage ich die "politische Liquidation" der tschechischen Rundfunkgesellschaft in der Form vor, dass dem stellvertretenden Ministerpräsidenten mündlich eröffnet wird, im Hinblick auf die bekannte Haltung des tschechischen Volkes gegenüber dem Rundfunk müsse eine Umwandlung der tschechischen Rundfunkgesellschaft erfolgen. Zu diesem Zweck habe die sofortige Übertragung der Anteile der Protektoratsregierung (51%) auf das Reich zu erfolgen. Nach Abgabe der entsprechenden Erklärung der Protektoratsregierung kann sodann die Durchführung der Neuorganisation im Sinne der mit dem Reichspropagandaministerium getroffenen Vereinbarung erfolgen. Als Beauftragter des Reichspropagandaministeriums bzw. der Reichsrundfunkgesellschaft ist der von SS-Oberführer Min.Dirig.Berndt angekündigte Intendant Fricke (Reichssender Breslau) bereits in Prag eingetroffen.

1 Anlage.

[Handwritten signature]

Der Leiter der Gruppe Justiz
I/9 f 3007



Prag den 21. Oktober 1941

An

Vertraulich!

den Leiter der Abteilung IV
Herrn Ministerialrat Dr. Freiherr von Gregory
- persönlich -

im

Hause.

Betrifft: Neuordnung des Rundfunks im Protektorat.

Unter Bezugnahme auf die mündliche Rücksprache vom heutigen Tage.

Zur Durchführung der Vereinbarung mit dem Propagandaministerium bieten sich folgende Wege:

- 1.) Umwandlung der Tschechischen Rundfunk-G.m.b.H. (TRG.) in eine Tochtergesellschaft der Reichsrundfunk-G.m.b.H. (RRG.).

Diese Umwandlung entspricht unseren Vorschlägen vom Sommer vorigen Jahres und erscheint mir auch heute zweckmäßig. Sie würde m.E. geräuschloser vor sich gehen als eine Auflösung der TRG.; umständliche und kostspielige Einzelübertragungsakte würden vermieden. [Vor allem aber ist der Einfluß des Reichsprotektors gegenüber einer rechtlich selbständigen Tochtergesellschaft der RRG. besser gesichert als gegenüber einer von Berlin gesteuerten regionalen Untergliederung der RRG.]

Verwirklichung:

- a) Das Protektorat überträgt seinen Geschäftsanteil in Höhe von 510.000.- K dem Reich (Reichsprotektor). Erforderlich ist ein Notariatsakt (§ 76 GmbH.-Ges.); ferner bedarf es der Zustimmung der TRG. (§ 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags), die von dem deutschen Geschäftsführer und einem Prokuristen erteilt werden könnte. Zur Vornahme des Notariatsakts ist bestimmten Beamten Vollmacht zu erteilen, da die seinerzeit Ihnen und mir

er-

6

erteilte Vollmacht auf die damalige Übertragung von Geschäftsanteilen beschränkt war.

- b) Durch interne Vereinbarung ~~mit dem Reichspropagandaministerium~~ ist diesem die Verfügung über die zunächst in der Hand des Reichsprotectors vereinigten Geschäftsanteile einzuräumen. Möglicherweise bedarf es hierzu - wie überhaupt zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile durch das Reich - der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, deren Beschaffung jedoch keine Schwierigkeiten bieten wird.
 - c) Der deutsche Geschäftsführer beruft eine Generalversammlung, an der nunmehr lediglich das Reich, vertreten durch das Reichspropagandaministerium, als Gesellschafter teilnimmt. Der Gesellschaftsvertrag wird demjenigen der RRG. angeglichen. Die Organe der Gesellschaft werden entsprechend dem neuen Gesellschaftsvertrag umgestaltet. Also Abberufung der bisherigen Geschäftsführer und Bestellung eines neuen Geschäftsführers. Abberufung des Aufsichtsrats, soweit dieser gänzlich wegfallen soll; anderenfalls nur Abberufung der tschechischen Mitglieder. Erforderlich ist ein Notariatsakt (§ 49 Abs. 1).
 - d) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zum Handelsregister anzumelden (vgl. §§ 49 Abs. 2, 51). Sie erlangen erst Wirksamkeit mit der Eintragung. Sodann findet eine auszugsweise Veröffentlichung statt.
 - e) In Ausführung des Gesellschaftsvertrags ist von der RRG. der Reichssender Böhmen in die Tochtergesellschaft einzubringen.
- 2.) Errichtung einer regionalen Untergliederung der Reichsrundfunk-G.m.b.H.

Sollte die Umwandlung der TRG. in eine Tochtergesellschaft der RRG. sich auf die Dauer nicht als zweckmäßig erweisen, so kann die Tochtergesellschaft - als zweite Etappe - sich auflösen und ihr Vermögen der RRG. übertragen, wodurch eine rechtlich unselbständige Untergliederung der RRG. im Protektorat entstehen würde. Letzteres Ziel läßt sich, wenn die Gründung einer Tochtergesellschaft nicht tunlich sein sollte, auch sogleich

auf

auf folgende Weise erreichen:

- a) Das Reich erwirbt den Geschäftsanteil des Protektorats (vgl. oben 1 a).
- b) Nunmehr bestehen folgende Möglichkeiten:
 - aa) Die TRG., deren alleiniger Gesellschafter das Reich ist, führt ihr Vermögen im Wege der Einzelübertragungsakte der RRG. zu, löst sich durch Generalversammlungsbeschluß auf und liquidiert. Die Liquidation ist eine reine Formsache, da die TRG. nach Abgabe ihres Vermögens nur noch auf dem Papier besteht.
 - bb) Das Reich als Inhaber aller Geschäftsanteile der TRG. erklärt förmlich, daß es den Geschäftsanteil des Protektorats zwecks Auflösung der Gesellschaft erworben habe, in sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft eintrete und auf Durchführung der Liquidation verzichte. Diese Erklärung ist mit Anmeldung der Auflösung im Handelsregister einzureichen. Mit der Eintragung im Register, die zugleich zur Löschung der Firma führt, sind Vermögen und Schulden der TRG. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf das Reich übergegangen (§ 95 GmbH.-Ges.), das nunmehr in der Lage ist, die einzelnen Vermögensteile übertragen oder auch nur zur Benutzung zu ü.
Die Anwendung des § 95 GmbH.-Ges. auf den Fall ist nicht ganz unzweifelhaft. An sich mung die Verstaatlichung einer Privatgesell Gegenstand. Der Fall, daß die Geschäftsante ternehmens aus der einen öffentlichen Hand re übergehen, muß jedoch m.E. gleich behand der innere Grund für das Unterbleiben einer